



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER DEN FEUERSCHUTZ (FEUERSCHUTZGESETZ)

ÄNDERUNG

BERICHT AN DEN LANDRAT

STANS, 8. NOVEMBER 2011

1	Ausgangslage	5
2	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	6
2.1	Feuerschutzgesetz (NG 613.1).....	6
2.2	Feuerschutzverordnung (NG 613.11)	10
2.3	Sachversicherungsgesetz (NG 867.1)	12
2.4	Sachversicherungsverordnung (NG 867.11).....	12
3	Auswirkungen der Vorlage	13
3.1	auf den Kanton / NSV	13
3.2	auf die Gemeinden	14
3.3	auf die Privaten.....	14

1 Ausgangslage

Das Feuerwehrwesen in der Schweiz ist stark geprägt durch eine gesamtschweizerische Koordination. Sie findet ihren Niederschlag in einer gesamtschweizerischen Vereinigung. Diese hiess bislang „Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)“. Anfang Januar 2011 wurde eine neue Regierungskonferenz „Militär, Zivilschutz, Feuerwehr“ (RK MZF) gegründet. Sie vereinigt die für die Belange der kantonalen Militärangelegenheiten, des Zivilschutzes und der Feuerwehr zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräte. Mit dieser neuen Regierungskonferenz sollen die Kräfte gebündelt und die Strukturen vereinfacht werden.

Am 5. Juni 2009 hat die damalige Regierungskonferenz „Feuerwehr Koordination Schweiz“ (RK FKS) das Feuerwehrkonzept 2015 verabschiedet. Die Feuerwehr hat auch in Zukunft einen raschen Einsatz zu gewährleisten. Das Konzept „Feuerwehr 2015“ schafft dazu neue Grundlagen für die Feuerwehren in der Schweiz. Die FKS aktualisierte mit diesem neuen Grundsatzpapier die Konzeption des Feuerwehrwesens. Sie trägt damit den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung. Mit den darin formulierten Zielen, Aufgaben und Standards sollen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein weiterhin leistungsfähige Ersteinsatzformationen für Hilfeleistungen zum Schutz der Bevölkerung zur Verfügung halten. Denn Feuerwehren können als einzige Organisation eine grosse Anzahl Einsatzkräfte innert kürzester Zeit anbieten.

Die Kernaufgaben der Feuerwehren liegen auch künftig in der Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Dazu formuliert das neue Konzept zehn Grundsätze. So soll zum Beispiel weiterhin das Milizsystem gelten. Dazu sind intakte Rahmenbedingungen nötig, damit auch in Zukunft genügend Angehörige der Feuerwehr rekrutiert werden können. Die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrleute muss auf den Einsatz ausgerichtet sein und nach gesamtschweizerischen Vorgaben erfolgen. Das Konzept präzisiert die Richtzeiten für den Notruf, die Alarmierung sowie für die Einsätze. Eine kontinuierliche Qualitätssicherung soll den hohen Leistungsstandard der Feuerwehren erhalten und Grundlagen für deren Weiterentwicklung liefern.

Gestützt auf das Feuerwehrkonzept 2015 hat die Nidwaldner Gemeindepräsidentenkonferenz das Feuerwehrkonzept Nidwalden erarbeitet und verabschiedet. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 ersucht die Gemeindepräsidentenkonferenz den Regierungsrat und die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) um eine rasche Anpassung der Feuerschutzgesetzgebung, um die Ergebnisse des Feuerwehrkonzepts Nidwalden rechtlich umzusetzen.

Mit der Teilrevision der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung werden Sofortmassnahmen für eine langfristige Sicherstellung und Stärkung des Milizsystems getroffen. Demzufolge ist damit nicht ein Umbau des Feuerwehrwesens im Sinne einer systembedingten Änderung verbunden. Die Allgemeinheit soll nach wie vor von einer motivierten und einsetzeffizienten Feuerwehr profitieren. Dazu gehört eine Steigerung der Attraktivität des Feuerwehrdienstes, eine Erhöhung der Einsatzerfahrung der Angehörigen der Feuerwehr und eine vermehrte Nutzung von Synergien durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren.

Die Feuerschutzgesetzgebung ist demzufolge um folgende **Sofortmassnahmen** anzupassen:

- Erhöhung des Alters für die Feuerwehrpflicht von 40 auf 48 Jahre;
- kantonale einheitliche und zeitgemässe Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr;
- Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe von CHF 170.- auf CHF 250.- beziehungsweise von CHF 50.- auf CHF 80.-;
- Die Höhe der Beitragsleistung der NSV an Massnahmen der Brandverhütung und Brandbekämpfung richtet sich nach dem Grad der Umsetzung der Grundsätze der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Zudem werden gleichzeitig die offensichtlichsten formellen Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung beseitigt.

Das Inkrafttreten dieser Teilrevision ist auf den 1. Januar 2013 vorgesehen (vgl. Ziff. 2.5).

In einer 2. Phase (Zeithorizont noch offen) sollen alle Forderungen des Feuerwehrkonzepts Nidwalden – inklusive Beseitigung aller formellen Mängel – und weitere politische Forderungen in einer Totalrevision umgesetzt werden. Mit dieser soll dannzumal auch den verfassungsmässigen Vorgaben nachgelebt werden, wonach der Landrat gestützt auf Art. 60 KV das (Feuerschutz-)Gesetz und der Regierungsrat gestützt auf Art. 64 KV die (Feuerschutz-)Verordnung erlässt.

2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 I. Feuerschutzgesetz (NG 613.1)

Titel

Einführung eines Kurztitels (FSG).

Art. 2 Abs. 2 und 3 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Grundidee hinter dieser Teilrevision ist die langfristige Sicherung und Stärkung des Milizsystems. Mithin soll auch der Fokus der Zusammenarbeit der Gemeinden auf diese Langfristigkeit gerichtet sein (nebst der Verbesserung des Feuerschutzes). Dass der Regierungsrat die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten kann, lässt sich bereits dem heutigen Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) entnehmen. Neu ist aber inskünftig, dass nicht eine (oft nur kurzfristige) wesentliche Verbesserung des Feuerschutzes angestrebt wird, sondern dieser langfristig sichergestellt wird. Unter dieser Voraussetzung sollen Gemeinden – wie schon bis anhin – zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können.

Sowohl die Zusammenarbeit der Gemeinden im Sinne von Abs. 1 wie auch die Beurteilung der langfristigen Sicherung des Feuerschutzes im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 richtet sich nach den Grundsätzen der FKS. Im Feuerwehrkonzept 2015 wird detailliert umschrieben, welches die aktuellen Anforderungen an eine einsatzeffiziente Feuerwehr sind. Deshalb sollen die Grundsätze der FKS nicht nur im Rahmen der Genehmigung von Vereinbarungen nach Abs. 1 zum Tragen kommen, sondern auch als Basis für die Beurteilung von Massnahmen nach Abs. 2 dienen. Arbeiten die Gemeinden zusammen, profitieren

sie von bis zu 50 % höheren Beiträgen der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) an bauliche Anlagen und Anschaffungen (vgl. dazu die §§ 77ff. der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude und Mobiliarversicherung (Sachversicherung, NSVV; NG 867.11).

Art. 30 Feuerwehr der Gemeinden

1. allgemein

Die geltende Vorschrift könnte – trotz der Vorschrift von Art. 2 Abs. 1 über die gemeinsame Aufgabenerfüllung – so interpretiert werden, dass jede (politische) Gemeinde verpflichtet ist, eine eigene Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sprechen einheitlich von der „Gemeindefeuerwehr“. Dieser Terminus bedeutet aber nicht zwingend pro Gemeinde 1 Feuerwehr. Vielmehr ist der Begriff der „Gemeindefeuerwehr“ gleichzusetzen mit der „kommunalen Feuerwehr“ oder der Feuerwehr einer Gemeinde, aber auch der Feuerwehr von mehreren Gemeinden, die sich zusammengeschlossen haben. Um diesen Inhalt zu verdeutlichen, wird Art. 30 in diesem Sinne neu formuliert.

Art. 34 Abs. 1 2. Dauer

Die Feuerwehrpflicht wurde mit Landratsbeschluss vom 23. Oktober 2002 von 48 auf 40 Jahre herabgesetzt. Dieser Entscheid wurde damals in der Annahme gefällt, dass es zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Zivilschutz kommen wird. Deswegen wurde die Dienstpflicht der Feuerwehrangehörigen derjenigen des Zivilschutzes angeglichen. In der Folge wurde der Zivilschutz jedoch kantonal organisiert und deswegen nicht in die Ortsfeuerwehren integriert.

Die gegenwärtige Feuerwehrpflicht im Alter zwischen 20 und 40 deckt die heutigen Bedürfnisse der Feuerwehren lediglich bedingt ab. Aufgrund der heutigen Gesetzgebung beenden die Angehörigen der Feuerwehr den Feuerwehrdienst zu einem Zeitpunkt, in welchem sie über einen hohen Ausbildungsstand und entsprechende Einsatzerfahrung besitzen. Zudem sind sie dann in der Regel sowohl familiär als auch beruflich gefestigt und somit verfügbar. Sie werden folglich im idealen Feuerwehralter aus der Feuerwehrpflicht entlassen. Vor diesem Hintergrund ist die Dienstpflicht wieder anzuheben. Sie endet neu wieder am Ende desjenigen Jahres, in dem die feuerwehrpflichtige Person ihr 48. Altersjahr vollendet (vgl. dazu die Übergangsregelung von Art. 60d). Dies entspricht sodann auch der Regelung des Kantons Obwalden, mit dem im Ausbildungsbereich verstärkt zusammengearbeitet wird.

Ein Vergleich zu den übrigen Kantonen zeigt, dass die meisten Kantone (Ausnahmen UR, TI, VS, NE, GE), wie der Kanton Nidwalden auch, eine Dienstpflicht für Frauen und Männer kennen. Die Dienstpflicht beginnt in 14 Kantonen im Alter von 20 Jahren und endet in ebenso vielen Kantonen zwischen 48 und 52 Jahren. Die Nidwaldner Lösung orientiert sich somit am gesamtschweizerischen Durchschnitt und ist daher so zu belassen, wie die Vorlage in die Vernehmlassung gegeben worden ist (20. – 48. Altersjahr).

Art. 35 3. Entschädigung

Die bisherige Bezeichnung als „Besoldung“ oder „Sold“ ist veraltet und wird neu durch die Bezeichnung „Entschädigung“ ersetzt. Denn Abgeltungen für die geleistete Dienstpflicht wer-

den nicht nur in Form von Sold geleistet, sondern je nach Umständen auch als Spesen oder Funktionszulagen. Dies schadet auch nicht der Tatsache, dass der Nationalrat im Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes beraten und in der Abstimmung angenommen hat. Die Entschädigung für den Feuerwehrdienst ist inskünftig dem Sold von Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für den Zivildienst gleichzustellen. Die steuerfreien Sold- beziehungsweise Entschädigungszahlungen bei der direkten Bundessteuer wurden nach dem bundesrätlichen Entwurf auf CHF 3'000.- begrenzt. Der Nationalrat und der Ständerat erhöhten diese auf CHF 5'000.-. Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes – die Referendumsfrist ist am 6. Oktober 2011 unbenutzt abgelaufen – sind gemäss Art. 24 lit. f^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich CHF 5'000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) steuerfrei; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. In der gleichen Vorlage wurde im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (StHG; SR 642.14) Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} revidiert. Hiernach ist der Sold der Milizfeuerwehrleute *bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag* für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) *steuerfrei*; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 dem geänderten Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} revStHG an (Art. 72n Abs. 1 revStHG). Nach Ablauf dieser Frist findet Art. 7 Abs. 4 lit. h^{bis} revStHG mit einer Obergrenze von CHF 5'000.- direkte Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72n Abs. 2 revStHG).

Die Festsetzung der Obergrenze des steuerbefreiten Betrages für Feuerwehrdienste hat der Regierungsrat in der kantonalen Steuerverordnung zu veranlassen (vgl. dazu Art. 27 Ziff. 8 des kantonalen Steuergesetzes [StG; NG 521.1] i.V.m. § 15 Abs. 2 der kantonalen Steuerverordnung [StV; NG 521.11]; diese sehen gegenwärtig für den Sold für den Feuerwehrdienst keine Obergrenze vor. Die bundesrechtliche Obergrenze von CHF 5'000.- gemäss Art. 24 lit. f^{bis} DBG hat nach dem Ablauf der zweijährigen Anpassungsfrist ohnehin auch für die Kantone Gültigkeit, d.h. auch wenn der kantonale Gesetzgeber nicht legiferiert).

Nach Art. 35 Abs. 1 des geltenden Feuerschutzgesetzes ist der Landrat zum Teil für die Regelung der Besoldung zuständig. Die Neuformulierung dieser Vorschrift bewirkt nun, dass die Angehörigen der Feuerwehr in den Genuss kantonal einheitlicher Entschädigungen gelangen. Diese werden neu vom Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung (Feuerwehrtarif) festgesetzt. Deren Höhe wird so angesetzt, dass sie einem zeitgemässen Ansatz entsprechen.

Art. 38 Abs. 1 und 2

6. Ersatzabgabe

a) Grundsatz

Eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe von CHF 170.- beziehungsweise CHF 50.- deckt bereits heute in keiner Nidwaldner Gemeinde die finanziellen Bedürfnisse der Feuerwehren.

Ersatzabgaben nach Gemeinden (Quelle: Finanzverwaltung NW / ILZ für das Jahr 2008)			
Beckenried	92'353.-	Buochs	161'984.-
Dallenwil	44'329.-	Emmetten	26'978.-
Ennetbürgen	115'548.-	Ennetmoos	60'495.-
Hergiswil	149'331.-	Oberdorf	89'212.-
Stans	228'201.-	Stansstad	132'845.-
Wolfenschiessen	53'270.-	Total	1'154'556.-

Die angestrebte Erhöhung der Ersatzabgabe auf Fr. 250.- beziehungsweise Fr. 80.- führt nun zwar zu Gesamteinnahmen von insgesamt Fr. 2'192'000.- (vgl. Beilage). Mit dieser Erhöhung soll primär die angemessene Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr finanziert werden. Allein die Personalkosten der Feuerwehren von Nidwalden schlagen nämlich – dies basierend auf einer pauschalen Stundenentschädigung für Übungen von inskünftig voraussichtlich rund Fr. 25.- – mit ca. 1.3 Mio. Franken zu Buche. Hinzu kommen Aufwendungen wie insbesondere:

- Alarmierung und Kommunikation;
- Besoldung von Einsätzen;
- Anpassung der Einsatzmittel an neue Sicherheitsnormen und Standards;
- Anschaffung von Bekleidung, Fahrzeugen, Schlauchmaterial und sonstigen Einsatzmitteln;
- Betrieb und Unterhalt der Feuerwehrlokale;
- Tätigkeit der Feuerschutzkommission;
- administrative Aufgaben (insbesondere Rechnungsführung).

Es ist davon auszugehen, dass der Gesamtaufwand der Feuerwehren auch mit den erhöhten Ersatzabgaben nicht oder nur knapp gedeckt werden kann. Eine detaillierte Darstellung ist zur Zeit noch nicht möglich, dies weil die meisten Gemeinden noch nicht über eine Vollkostenrechnung verfügen.

Die Erhöhung der Ersatzabgabe erfolgt alsdann massvoll und bewegt sich im interkantonalen Vergleich auf einem leicht unterdurchschnittlichen Niveau. Die Umfrage der FKS vom 16. Januar 2009 zur Ersatzabgabe bei den Kantonen hat ergeben, dass diejenigen Kantone, die einen Minimalbeitrag kennen, diesen mehrheitlich bei CHF 50.- ansetzen (Bandbreite von CHF 20.- bis CHF 100.-). Bei den Maximalbeiträgen sieht dies wie folgt aus: diejenigen Kantone, die einen solchen kennen, setzen ihn durchschnittlich bei rund CHF 300.- an (Bandbreite von CHF 170.- bis CHF 700.-).

Abschliessend ist vor allem aber auch zu erwähnen, dass durch diese Erhöhung ein starkes Zeichen zugunsten eines gestärkten Milizsystems gesetzt wird, weil damit primär die Erhöhung der Entschädigung an die Angehörigen der Feuerwehr finanziert wird.

Art. 44 4. Koordination mit dem Zivilschutz

Die Unterscheidung zwischen Friedensfeuerwehr und Kriegsfeuerwehr ist veraltet und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Art. 60d Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.2011

Grundgedanke dieser Bestimmung ist, Personen, die unter dem geltenden Recht bereits feuerwehrpflichtig waren und es nun aber (altershalber) nicht mehr sind, inskünftig unter dem neuen Recht nicht wieder der Feuerwehrrpflicht zu unterstellen, auch wenn sie das 48. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

2.2 II. Feuerschutzverordnung (NG 613.11)

Titel

Einführung eines Kurztitels (FSV)

§ 1 Zusammenarbeit von Gemeinden

Sowohl Art. 2 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes als auch Art. 204 des Gemeindegesetzes sehen vor, dass für die Genehmigung von Vereinbarungen zwischen Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Regierungsrat zuständig ist. Diesen Vorschriften steht § 1 entgegen, der vorsieht, dass solcherlei Vereinbarungen der Zustimmung der zuständigen Direktion (Justiz- und Sicherheitsdirektion) bedürfen. Die Genehmigungsbehörde ist für alle Vereinbarungen zwischen den Gemeinden in sämtlichen Bereichen der Regierungsrat. Davon im Feuerwehrbereich abzuweichen, macht keinen Sinn. § 1 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 3 Ziff. 9 lit. b Feuerschutzkommission

Die Festsetzung der Entschädigungen ist neu Sache des Kantons und damit nicht mehr Inhalt der kommunalen Feuerschutzreglemente. Alsdann entfällt in diesem Bereich auch der entsprechende Zuständigkeitsbereich zu Gunsten der Feuerschutzkommission. § 3 Ziff. 9 lit. b kann daher ersatzlos aufgehoben werden (vgl. für diesen Bereich Art. 35 FSG).

§ 97 Abs. 1 Feuerwehrrechnung

Die Vorschriften der §§ 175 – 202 des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG; NG 171.1) über den Finanzhaushalt der Gemeinden wurden im Zuge der Revision vom 21. Oktober 2009 (am 1. Januar 2010 in Kraft getreten) neu in das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG; NG 171.2) integriert. Art. 49 regelt dabei die Spezialfinanzierung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Zudem wird die Verpflichtung ersatzlos aufgehoben, dass ein Mitglied der Feuerschutzkommission die Feuerwehrrechnung zwingend zu führen hat. Diese Bestimmung ist heutzutage kaum mehr zeitgemäss.

§ 105 2. Grad

Anpassung an die heutigen, tatsächlichen Verhältnisse.

§ 107 Feuerwehrinstruktorinnen und –instruktoren**1. Ernennung**

Anpassung an die heutigen, tatsächlichen Verhältnisse sowie die einheitlichen Standards der FKS.

§ 114 Aushebung

Aufgrund der Bestrebungen, inskünftig sämtliche Feuerwehropflichtigen kantonal einheitlich mit Brandschutzbekleidungen auszurüsten, hat die Aushebung neu bereits im Herbst des Vorjahres zu erfolgen. Die Lieferanten benötigen diesen Zeitraum, um die bestellten Brandschutzbekleidungen herzustellen. Die Rekrutierung wird auch in anderen Kantonen bereits im Herbst des Vorjahres vorgenommen.

Im Weiteren wurden die Abs. 2 und 3 redaktionell neu bereinigt.

§ 115 und 116 Aufgehoben

Das Dienstbüchlein gehört in seiner physischen Form gemäss § 115 der Vergangenheit an und wird abgeschafft. Diese Bestimmung kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

Da die Zuständigkeit für die Festlegung der Entschädigung gestützt auf Art. 35 FSG an den Regierungsrat delegiert wird, kann § 116 aufgehoben werden.

**§ 136 Abs. 1 Weiterbildungskurs
1. für das Feuerwehrkader**

Redaktionelle Anpassung im Sinne des FKS.

§ 138 Abs. 1 3. Kosten

Redaktionelle Anpassung im Sinne des FKS.

§ 141 Abs. 2 und 4 Persönliche Ausrüstung

Anpassung von Abs. 2 an die tatsächlichen Gegebenheiten, dass die Ausrüstung schon heute mehrheitlich nicht mehr zu Hause, sondern im Feuerwehrlokal aufbewahrt wird.

Redaktionelle Änderung von Abs. 4.

§ 142 Abs. 1 und 3 Korpsmaterial

Anpassung von Abs. 1 an die einheitlichen Standards der FKS.

Redaktionelle Änderung von Abs. 4.

§ 144 Gemeinsame Beschaffung

Anstelle der Direktion ordnet inskünftig das Feuerwehrinspektorat zwingend die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrmaterial an, sofern sich daraus erhebliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben. Das Feuerwehrinspektorat kennt die Infrastruktur und die Ausrüstung der Feuerwehren sowie den aktuellen Stand der Technik und ist demzufolge die geeignete Instanz für die Anordnung einer gemeinsamen Beschaffung von Feuerwehrmaterial.

§ 156 Einsatzregeln

Anpassung an die einheitlichen Standards der FKS.

2.3 III. Sachversicherungsgesetz (NG 867.1)**Art. 100 Abs. 2 Beitragsberechtigte Massnahmen**

Der Landrat legt wie bis anhin die maximalen Beitragssätze für die baulichen Anlagen und Anschaffungen fest (vgl. § 77a und 78 NSVV). Er soll aber inskünftig nicht mehr die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung festlegen. Dies ist inskünftig, wie in anderen Bereichen auch, der Verwaltungsrat der NSV (vgl. § 77Abs. 4 NSVV).

2.4 IV. Sachversicherungsverordnung (NG 867.11)**Titel**

Einführung eines Kurztitels (NSVV)

§ 77 Beitragsansätze**1. Grundsätze**

Der bisherige Inhalt von § 77 wird neu auf zwei Paragrafen aufgeteilt. Im neuen § 77 werden inskünftig ausschliesslich die allgemeinen Grundsätze definiert. Danach handelt es sich bei den Beitragsansätzen für bauliche Anlagen und Anschaffungen um Höchstbeiträge. Diese können aber zusätzlich um höchstens 100 % erhöht werden, wenn das Zusammenarbeitspotential oder die Optimierungsmöglichkeiten der Feuerwehren im Sinne von Art. 2 FSG vollständig genutzt werden.

Andererseits ist aber auch von einer Beitragszusicherung zwingend abzusehen, wenn keine erfolgversprechenden Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung erfolgt sind. Mittels finanzieller Anreize ist die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu fördern. Beabsichtigen mehrere Gemeinden eine Zusammenarbeit und falliert das ganze letztlich, sollen jedoch zusammenarbeitwillige Gemeinden nicht bestraft werden und dennoch mit einer finanziellen Unterstützung rechnen können.

Es versteht sich von selbst, dass die NSV-Beitragsgewährung ihre Plafonierung dort erfährt, wo die Beitragsansätze 100 % der beitragsberechtigten Kosten erreichen.

§ 77a 2. bauliche Anlagen

Grundsätzlich unveränderter Inhalt des bisherigen § 77 (vgl. dazu auch Ausführungen zu diesem Paragraphen hiervor). Allein sprachliche Anpassung.

§ 78 Einleitungssatz und Ziff. 6 3. Anschaffungen

Grundsätzlich unveränderter Inhalt des bisherigen § 78 (vgl. dazu auch Ausführungen zu § 77 hiervor). Allein sprachliche Anpassung. Im Übrigen wird fachtechnisch korrekt von „Atemschutz“ gesprochen (statt „Gasschutz“).

§ 79 Abs. 1 Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde

Erforderliche Anpassung aufgrund der Änderung der §§ 77, 77a und 78.

§ 80 Härtefälle

Erforderliche Anpassung aufgrund der Änderung der §§ 77, 77a und 78.

In Nachachtung von Art. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (NG 512.1) wird der Begriff „Steuerkraftfaktor“ durch „Finanzkraftfaktor“ ersetzt.

§ 81 Abs. 2 Beitragszusicherung für private Wasserversorgungen und Betriebsfeuerwehren

Erforderliche Anpassung aufgrund der Änderung der §§ 77, 77a und 78.

2.5 V.

Ist weder die Feuerwehrpflicht als solche beziehungsweise die Ersatzabgabepflicht nur jeweils für ein ganzes Kalenderjahr zu begründen, wird diese Teilrevision voraussichtlich erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten können.

3 Auswirkungen der Vorlage

3.1 auf den Kanton / NSV

Die Vorlage erweist sich für den Kanton grundsätzlich als kostenneutral. Die Verteilung der zweckgebundenen Mittel der Ersatzabgabe an die Gemeinden entsprechend ihrer Finanz-

stärke kann in der Initiierungsphase für die involvierten kantonalen Stellen (insbesondere das Steueramt) einen geringfügigen Mehraufwand verursachen.

Die Erhöhung der maximalen Beitragsleistungen (plus 50 % bei interkommunaler Zusammenarbeit) an bauliche Anlagen oder Anschaffungen führt zu einer vordergründigen Mehrbelastung der NSV. Sie erhofft sich, dass diese aufgrund der vermehrten Zusammenarbeit der kommunalen Feuerwehren wieder kompensiert werden können, nachdem sich die Zahl der Feuerwehr-Ansprechpartner verringern wird. Zudem entsteht für die NSV im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung von Feuerwehrmaterial eine Mehrbelastung für das Feuerwehrinspektorat.

Bis anhin lag die Zuständigkeit für die Festlegung der Besoldung beziehungsweise Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr beim Landrat (Art. 35 FSG i.V.m. § 116 FSV). Neu ist der Regierungsrat dafür zuständig.

3.2 auf die Gemeinden

Diese Teilrevision ist auch für die Gemeinden kostenneutral. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Erhöhung der Entschädigungsansätze mit der Erhöhung der Ersatzabgabe einhergeht.

Gegenwärtig fließen den Gemeinden von rund 9'000 Feuerwehrpflichtigen aufgrund der aktuellen Abgabensätze (CHF 170.-/50.-) rund CHF 1.1 Mio. an Feuerwehrpflichtersatzabgaben zu. Mit den zusätzlichen acht Jahrgängen (41. – 48. Altersjahr) werden zusätzlich rund 5'500 Personen der Feuerwehrpflicht unterstellt. Daraus resultiert aufgrund der revidierten Abgabensätze (CHF 250.-/80.-) ein Gesamtertrag an Feuerwehrpflichtersatzabgaben von insgesamt rund CHF 2.8 Mio. Aufgrund der Übergangsregelung von Art 60d FSG ist jedoch zu berücksichtigen, dass vom ersten (8 Jahrgänge im Jahre 2013) bis zum achten Berechnungsjahr (1 Jahrgang im Jahre 2020) pro Jahrgang durchschnittlich ein Ausfall von rund CHF 135'000.- resultiert.

Die Verteilung der zweckgebundenen Mittel der Ersatzabgabe an die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzstärke kann in der Initiierungsphase für die involvierten kommunalen Stellen einen geringfügigen Mehraufwand verursachen.

3.3 auf die Privaten

Privatpersonen zwischen dem 20. und dem 48. Altersjahr werden dadurch betroffen, dass die Ersatzabgabe von CHF 170.- auf CHF 250.- beziehungsweise von CHF 50.- auf CHF 80.- erhöht wird.

Personen mit den Jahrgängen 1964-1971, die bereits der aktuellen Feuerwehrpflicht „entwachsen“ und dieser bis zu sieben Jahre nicht (mehr) unterstellt waren, werden auch nach dem Inkrafttreten dieser Revision nicht erneut feuerwehr-, das heisst weder dienst- noch abgabepflichtig, obwohl sie das 48. Altersjahr noch nicht erreicht haben (vgl. dazu die Übergangsbestimmung zu dieser Änderung gemäss Art. 60d).

Allenfalls kann mit dieser Erhöhung der Abgabe bewirkt werden, dass vermehrt Freiwillige für den Feuerwehrdienst motiviert werden können, wobei nicht primär die monetäre Ersparnis,

sondern die Freude am Feuerwehrdienst die Hauptmotivation der angehenden Dienstpflichtigen sein soll.

Letztlich profitieren die Angehörigen der Feuerwehr von einer zeitgemässen Erhöhung ihrer Entschädigungsansätze.

Stans, 8. November 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer